

identisch mit regionalen Beschränkungen, sofern die Dienstzeit nur knapp genug bemessen war. Nach dem Zusammenbruch der Stauferherrschaft konnten einzelne Städte tatsächlich regionale Beschränkungen des von ihnen selbst zu finanzierenden Kriegsdienstes auf die Meile genau berechnet durchsetzen⁶⁷.

Die Stärke der Kontingente, die die Städte Friedrich II. zur Verfügung stellten, hing davon ab, ob die Aufgebotsschreiben bestimmte Vorgaben enthielten. Sofern präzise Vorgaben fehlten, lag die Entscheidung über die Stärke der vom Kaiser angeforderten Mannschaften offenbar bei den einzelnen Kommunen, die ihrem Treueid gemäß *pro posse* rüsten mußten. Gegen Ende der vierziger Jahre, in einer für den mittlerweile nicht nur exkommunizierten, sondern auch abgesetzten Kaiser überaus schwierigen Zeit, hat es sich auch eine prinzipiell immer noch kaisertreue Stadt wie Siena vorbehalten, Aufgebote des Staufers oder seines Generalvikars ganz eng nach eigenem Ermessen auszulegen⁶⁸; eine Berufung auf die Rechtslage, auf Treueid und Dienstpflicht war den kaiserlichen Beamten ohnehin schon lange nicht mehr möglich, da der Papst die Reichsvasallen und -untertanen von den Eiden, die sie dem seit Palmsonntag 1239 dauerhaft exkommunizierten Kaiser geschworen hatten, bereits damals entbunden hatte⁶⁹. Die Situation war in jenen Jahren für Friedrich II. ähnlich schwierig, wie sie es einige Jahrzehnte zuvor für den bei Innozenz III. nach seinem Einmarsch in das Patrimonium sancti Petri in Ungnade gefallenen und durch den

Historia universale 1 (1661) S. 103 f.; BFW 13307. Vgl. BF 3790, 4702.

67) AMIANI (wie Anm. 45) S. LIV ff., bes. S. LV: *Item quod Commune praedictum et homines Civitatis ejusdem exire in exercitum pro Communi non debeant, nec morari, nisi per triginta milliarum proxima Terrae vestrae*; BFW 14078.

68) AS Siena, Consiglio generale 1 (wie Anm. 46) fol. 39 r - v (1249 V 26), 61 r; BFW 13714 a, 13728.

69) BF Nr. 2726 a. BFW 13282 a. LF. Vulgata II 28, ed. LEHMANN (wie Anm. 12) S. 158 verneint die Dienstpflicht der Valvassoren gegenüber exkommunizierten oder geächteten Lehnsherren: Vgl. entsprechend Accursius, Glossa ordinaria zu Liber Feudorum II 7 (*De nova fidelitatis forma*) in: Iustinianus, Novellae (Basel, Michael Wenssler, 29. XI. 1478). Baldus de Ubaldis (wie Anm. 42) fol. 26 v, 50 v; Alvarottus (wie Anm. 41) fol. 119 v. Die im 12. und frühen 13. Jahrhundert gelegentlich von Kanonisten und Theologen geäußerte Vorstellung, daß die Treuepflicht eines Vasallen gegenüber seinem Lehnsherrn nicht zwingend durch dessen Exkommunikation aufgehoben werde (vgl. Ernst Dieter HEHL, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zu kanonischem Recht und politischer Wirklichkeit [Monographien zur Geschichte des Mittelalters 19, 1980, S. 217 mit Anm. 843], ist in Italien offenbar ohne Einfluß geblieben.